

Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth

Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth, Industriestraße 16, 4173 Kerken

An die
Präsidentin des Landtages NRW
Frau Ingeborg Priebe M.D.L.
Platz des Landtages 1
4000 Düsseldorf 1



4173 Kerken/Nieukerk, den 18.05.1992
Telefon (0 28 33) 21 66

Gesetzentwurf über den Niersverband
Niersverbandsgesetz -NiersVG-

Sehr geehrte Frau Präsidentin !

Im Auftrage der Vorsteher von fünf Großverbänden der Wasser- und Bodenverbände des unteren Niederrheins möchte ich Ihnen hiermit einen Ergänzungsvorschlag unterbreiten bezüglich des neuen Niersgesetzes, mit der Bitte, dieses in den zuständigen Gremien zu beraten und möglicherweise stattzugeben.

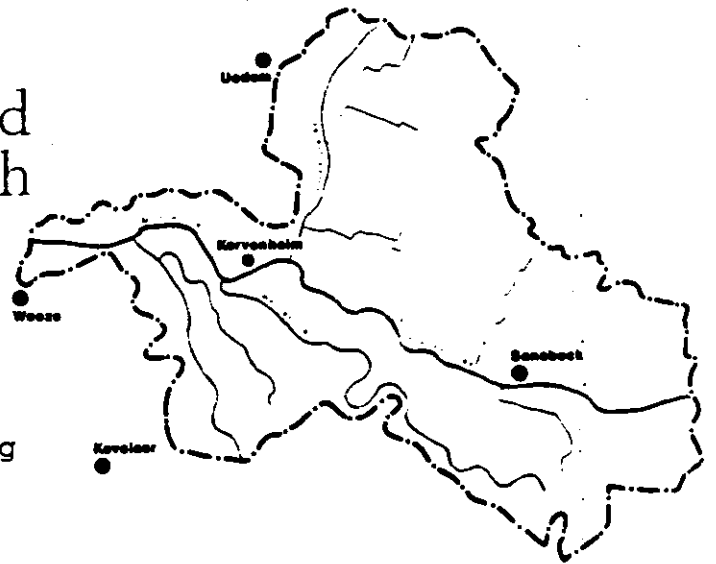
Mit freundlichen Grüßen
der Vorstandsvorsteher

(Deselaers)

Anlage : Eingaben der fünf Wasser- und Bodenverbände

Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth

Geschäftsstelle Kevelaer-Kervenheim



WBV Kervenheimer Mühlenfleuth, Winnekendonker Str. 35, 4178 Kevelaer 2

Ministerium für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
Schwannstraße 3

4000 Düsseldorf

4178 KEVELAER 2, den 8.5.1992
Telefon: 02825/6120

Gesetzentwurf über den Niersverband; Niersverbands - Gesetzes

hier: Vorschlag zu dem Gesetzentwurf zur Novellierung des
Niersverbands - Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf zur Novellierung des Niersverbands-Gesetzes
erlaube ich mir, nachstehenden Vorschlag einzubringen:

§ 4 Abs. 1 (Übernahme von Aufgaben) sieht vor, daß der Niersverband nach § 2 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einem öffentlich rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, grundsätzlich nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband auf Beschluß der Verbandsversammlung ganz oder teilweise übernehmen kann. Kommt aber das Einvernehmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde des öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde des Niersverbandes die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.

Es liegt sicherlich im positiven Interesse aller Beteiligten, daß die Übernahme von Aufgaben eines Wasser- und Bodenverbandes in der Regel möglichst im Einvernehmen erfolgt. Eine Anordnung durch die Aufsichtsbehörde sollte daher die absolute Ausnahme bleiben. Um diese Zielsetzung zu unterstreichen, schlage ich vor, daß der § 4 Abs. 1 Satz 4 folgende Fassung erhalten sollte:

Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Niersverband im "vordringlichen" öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde des Niersverbandes die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.

Diese vorgeschlagene "Verstärkung" des öffentlichen Interesses durch das eingeschobene Adjektiv "vordringlich" sollte auch ihren Niederschlag in der Begründung finden.

b.w.

Diese sollte nachstehende Fassung erhalten:
Begründung zu § 4 Abs. 1 - Übernahme von Aufgaben

Der Verband kann auf Beschluß der Verbandsversammlung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben nach § 2 Abs. 1 ganz oder teilweise übernehmen. Die Einvernehmenserklärung soll die Interessen der bisherigen Aufgabenträger sichern. Eine einvernehmliche Regelung hat dabei absoluten Vorrang vor einer Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Infolgedessen kann die Einvernehmensklärung eines Wasser- und Bodenverbandes durch die Aufsichtsbehörde nur dann eingesetzt werden, wenn hierfür ein herausgehobenes, also vordringliches, öffentliches Interesse besteht. Dieses kann beispielsweise gegeben sein, wenn eingetretene oder drohende Schäden unverzüglich nur durch den Verband behoben werden können.

Zur Förderung einer möglichst einvernehmlichen Regelung, die es vorrangig von den Beteiligten anzustreben gilt, bitte ich diesen meinen Vorschlag aufzugreifen. Dieser sollte sowohl in der textlichen Fassung zu § 4 Abs. 1 Satz 4 als auch in der Gesetzesbegründung Aufnahme finden.

Mit freundlichen Grüßen

Opgenoorth

(Opgenoorth)
Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch

Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch - Mühlenring 55 - 4178 Kevelaer 1

An das
Ministerium für Umwelt
Raumordnung und Landwirtschaft
Schwannstraße 3

4178 Kevelaer 1, 11. Mai 92

☎ (02832) 6460

4000 Düsseldorf

Gesetzentwurf über den Niersverband
Niersverbandsgesetz - NiersVG -

hier: Vorschlag zu dem Gesetzentwurf zur Novellierung des
Niersverbands-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem Gesetzentwurf zur Novellierung des Niersverbandgesetzes
erlaube ich mir, nachstehenden Vorschlag einzubringen:

§ 4 Abs. 1 (Übernahme von Aufgaben) sieht vor, daß der Niersverband nach § 2 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einem öffentlich rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, grundsätzlich nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband auf Beschluß der Verbandsversammlung ganz oder teilweise übernehmen kann. Kommt aber das Einvernehmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde des Niersverbandes. Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Niersverband im öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde des Niersverbandes die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.

Es liegt sicherlich im positiven Interesse aller Beteiligten, daß die Übernahme von Aufgaben eines Wasser- und Bodenverbandes in der Regel möglichst im Einvernehmen erfolgt. Eine Anordnung durch die Aufsichtsbehörde sollte daher die absolute Ausnahme bleiben. Um diese Zielsetzung zu unterstreichen schlage ich vor, daß der § 4 Abs. 1 Satz 4 folgende Fassung erhalten sollte:

Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Niersverband im
" v o r d r i n g l i c h e n " öffentlichen Interesse,
kann die Aufsichtsbehörde des Niersverbandes die Übernahme
gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband
anordnen.

Bankkonten:

Sparkasse Kevelaer (BLZ 32250050) Nr. 102186
Volksbank Kevelaer (BLZ 32262416) Nr. 108522011

Bürozeit: montags – freitags 9.00 – 11.00 Uhr

Diese vorgeschlagene "Verstärkung" des öffentlichen Interesses durch das eingeschobene Adjektiv "vordringlich" sollte auch ihren Niederschlag in der Begründung finden.

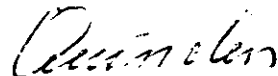
Diese sollte nachstehende Fassung erhalten:

Begründung zu § 4 Abs. 1 - Übernahme von Aufgaben

Der Verband kann auf Beschluß der Verbandsversammlung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben nach § 2 Abs. 1 ganz oder teilweise übernehmen. Die Einvernehmenserklärung soll die Interessen der bisherigen Aufgabenträger sichern. Eine einvernehmliche Regelung hat dabei absoluten Vorrang vor einer Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Infolgedessen kann die Einvernehmenserklärung eines Wasser- und Bodenverbandes durch die Aufsichtsbehörde nur dann eingesetzt werden, wenn hierfür ein herausgehobenes, also vordringliches, öffentliches Interesse besteht. Dieses kann beispielsweise gegeben sein, wenn eingetretene oder drohende Schäden unverzüglich nur durch den Verband behoben werden können.

Zur Förderung einer möglichst einvernehmlichen Regelung, die es vorrangig von den Beteiligten anzustreben gilt, bitte ich diesen meinen Vorschlag aufzugreifen. Dieser sollte sowohl in der textlichen Fassung zu § 4 Abs. 1 Satz 4 als auch in der Gesetzesbegründung Aufnahme finden.

Mit freundlichen Grüßen



Quinders

Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth

Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth, Industriestraße 16, 4173 Kerken

An das
Ministerium für
Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
Schwannstr. 3
4000 Düsseldorf

4173 Kerken-Nieukerk, den
Telefon (0 28 33) 21 66

08.05.1992

Gesetzentwurf über den Niersverband
Niersverbandsgesetz - NiersVG -

hier: Vorschlag zu dem Gesetzentwurf zur Novellierung des
Niersverbands - Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren !

Zu dem Gesetzentwurf zur Novellierung des Niersverbands-Gesetzes erlaube ich
mir, nachstehenden Vorschlag einzubringen:

§4 Abs. 1 (Übernahme von Aufgaben) sieht vor, daß der Niersverband nach
§2 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder
einem öffentlich rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, grund-
sätzlich nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem
betroffenen Verband auf Beschluß der Verbandsversammlung ganz oder teilweise
übernehmen kann. Kommt aber das Einvernehmen mit einem Wasser- und Boden-
verband nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde des
Niersverbandes. Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Niersverband im
öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde des Niersverbandes die
Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.

Es liegt sicherlich im positiven Interesse aller Beteiligten, daß die Über-
nahme von Aufgaben eines Wasser- und Bodenverbandes in der Regel möglichst im
Einvernehmen erfolgt. Eine Anordnung durch die Aufsichtsbehörde sollte daher
die absolute Ausnahme bleiben. Um diese Zielsetzung zu unterstreichen schlage
ich vor, daß der §4 Abs. 1 Satz 4 folgende Fassung erhalten sollte:

Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Niersverband im
" v o r d r i n g l i c h e n " öffentlichen Interesse, kann die Auf-
sichtsbehörde des Niersverbandes die Übernahme gegenüber dem betroffenen
Wasser- und Bodenverband anordnen.

.../2

Diese vorgeschlagene "Verstärkung" des öffentlichen Interesses durch das eingeschobene Adjektiv "vordringlich" sollte auch ihren Niederschlag in der Begründung finden.

Diese sollte nachstehende Fassung erhalten:

Begründung zu §4 Abs.1 - Übernahme von Aufgaben

Der Verband kann auf Beschluß der Verbandsversammlung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben nach §2 Abs.1 ganz oder teilweise übernehmen. Die Einvernehmenserklärung soll die Interessen der bisherigen Aufgabenträger sichern. Eine einvernehmliche Regelung hat dabei absoluten Vorrang vor einer Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Infolgedessen kann die Einvernehmenserklärung eines Wasser- und Bodenverbandes durch die Aufsichtsbehörde nur dann eingesetzt werden, wenn hierfür ein herausgehobenes, also vordringliches, öffentliches Interesse besteht. Dieses kann beispielsweise gegeben sein, wenn eingetretene oder drohende Schäden unverzüglich nur durch den Verband behoben werden können.

Zur Förderung einer möglichst einvernehmlichen Regelung, die es vorrangig von den Beteiligten anzustreben gilt, bitte ich diesen meinen Vorschlag aufzugreifen. Dieser sollte sowohl in der textlichen Fassung zu §4 Abs. 1 Satz 4 als auch in der Gesetzesbegründung Aufnahme finden.

Mit freundlichen Grüßen
der Verbandsvorsteher



(Deselaers)

Wasser- und Bodenverband Straelener Veen

Wasser- und Bodenverband Straelener Veen · Westerbroek 50 c · 4172 Straelen

An das
Ministerium für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft des Landes NRW
Schwannstr. 3

4172 Straelen, den
Telefon 028 34 7108

13.05.92

4000 Düsseldorf 30

Gesetzentwurf über den Niersverband
Niersverbandsgesetz - NiersVG -

hier: Vorschlag zu dem Gesetzentwurf zur Novellierung des
Niersverbands - Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf zur Novellierung des Niersverbands-Gesetzes
erlaube ich mir, nachstehenden Vorschlag einzubringen:

§ 4 Abs. 1 (Übernahme von Aufgaben) sieht vor, daß der Niersverband Aufgaben nach § 2 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einem öffentlich rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, grundsätzlich nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband auf Beschluß der Verbandsversammlung ganz oder teilweise übernehmen kann. Kommt das Einvernehmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde des Niersverbandes, Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Niersverband im öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde des Niersverbandes die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen. Es liegt sicherlich im positiven Interesse aller Beteiligten, daß die Übernahme von Aufgaben eines Wasser- und Bodenverbandes in der Regel möglichst im Einvernehmen erfolgt. Eine Anordnung durch die Aufsichtsbehörde sollte daher die absolute Ausnahme bleiben. Um diese Zielsetzung zu unterstreichen schlage ich vor, daß der § 4 Abs. 1 Satz 4 folgende Fassung erhalten sollte:

liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Niersverband im
" v o r d r i n g l i c h e n " öffentlichen Interesse,
kann die Aufsichtsbehörde des Niersverbandes die Übernahme
gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.

- 2 -

Bürozeit: montags — freitags 9.00 — 11.00 Uhr

Bankkonten: Sparkasse der Stadt Straelen Kto.-Nr. 111 021 (BLZ 320 519 96) · Vereinsbank eGmbH Straelen Kto.-Nr. 23 797 (BLZ 370 697 31)
Volksbank Walbeck eG Kto.-Nr. 42 059 (BLZ 370 698 21)

Diese vorgeschlagene "Verstärkung" des öffentlichen Interesses durch das eingeschobene Adjektiv "vordringlich" sollte auch ihren Niederschlag in der Begründung finden.

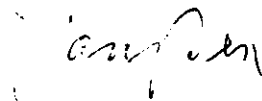
Diese sollte nachstehende Fassung erhalten:

Begründung zu § 4 Abs. 1 - Übernahme von Aufgaben:

Der Verband kann auf Beschluß der Verbandsversammlung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben nach § 2 Abs. 1 ganz oder teilweise übernehmen. Die Einverständniserklärung soll die Interessen der bisherigen Aufgabenträger sichern. Eine einvernehmliche Regelung hat dabei absoluten Vorrang vor einer Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Infolgedessen kann die Einverständniserklärung eines Wasser- und Bodenverbandes durch die Aufsichtsbehörde nur dann ersetzt werden, wenn hierfür ein herausgehobenes, also vordringliches, öffentliches Interesse besteht. Dieses kann beispielsweise gegeben sein, wenn eingetretene oder drohende Schäden unverzüglich nur durch den Verband behoben werden können.

Zur Förderung einer möglichst einvernehmlichen Regelung, die es vorrangig von den Beteiligten anzustreben gilt, bitte ich diesen meinen Vorschlag aufzugreifen. Dieser sollte sowohl in der textlichen Fassung zu § 4 Abs. 1 als auch in der Gesetzesbegründung Aufnahme finden.

Mit freundlichem Gruß
Der Verbandsvorsteher


(Janßen)

Wasser- und Bodenverband
Issumer Fleuth

Wasser- u. Bodenverband Issumer Fleuth Nordring 114 4174 Issum

An das
Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Schwannstr. 3

4000 Düsseldorf 1

Geschäftsstelle:
4174 Issum
Nordring 114
Telefon (02835) 3225

Datum:

12.5.1992

Betr.: Gesetzentwurf über den Niersverband
Niersverbandsgesetz - NiersVG -
hier: Vorschlag zu dem Gesetzentwurf zur Novellierung
des Niersverbands-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf zur Novellierung des Niersverbands-Gesetzes
erlaube ich mir, nachstehenden Vorschlag einzubringen:

§ 4 Abs. 1 (Übernahme von Aufgaben) sieht vor, daß der Niersverband nach § 2 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einem öffentlich rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, grundsätzlich nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband auf Beschluß der Verbandsversammlung ganz oder teilweise übernehmen kann. Kommt aber das Einvernehmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde des Niersverbandes. Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Niersverband im öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde des Niersverbandes die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.

Es liegt sicherlich im positiven Interesse aller Beteiligten, daß die Übernahme von Aufgaben eines Wasser- und Bodenverbandes in der Regel möglichst im Einvernehmen erfolgt. Eine Anordnung durch die Aufsichtsbehörde sollte daher die absolute Ausnahme bleiben. Um diese Zielsetzung zu unterstreichen schlage ich vor, daß der § 4 Abs. 1 Satz 4 folgende Fassung erhalten sollte:

**Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Niersverband im "v o r-
d r i n g l i c h e n" öffentlichen Interesse, kann die Auf-
sichtsbehörde des Niersverbandes die Übernahme gegenüber dem be-
troffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.**

.../2

Seite 2 des Schreibens vom 12.5.1992

Bürozeiten: montags bis freitags
9.00 bis 11.00 Uhr

Bankkonten: Sparkasse Geldern (BLZ 320 513 70), Konto-Nr. 289 520
Volksbank Geldern (BLZ 320 613 84), Konto-Nr. 200 489 012

Diese vorgeschlagene "Verstärkung" des öffentlichen Interesses durch das eingeschobene Adjektiv "vordringlich" sollte auch ihren Niederschlag in der Begründung finden.

Diese sollte nachstehende Fassung erhalten:

Begründung zu § 4 Abs. 1 - Übernahme von Aufgaben

Der Verband kann auf Beschluß der Verbandsversammlung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben nach § 2 Abs. 1 ganz oder teilweise übernehmen. Die Einvernehmenserklärung soll die Interessen der bisherigen Aufgabenträger sichern. Eine einvernehmliche Regelung hat dabei absoluten Vorrang vor einer Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Infolgedessen kann die Einvernehmensklärung eines Wasser- und Bodenverbandes durch die Aufsichtsbehörde nur dann eingesetzt werden, wenn hierfür ein herausgehobenes, also vordringliches, öffentliches Interesse besteht. Dieses kann beispielsweise gegeben sein, wenn eingetretene oder drohende Schäden unverzüglich nur durch den Verband behoben werden können.

Zur Förderung einer möglichst einvernehmlichen Regelung, die es vorrangig von den Beteiligten anzustreben gilt, bitte ich diesen meinen Vorschlag aufzugreifen. Dieser sollte sowohl in der textlichen Fassung zu § 4 Abs. 1 Satz 4 als auch in der Gesetzesbegründung Aufnahme finden.

Mit freundlichem Gruß
Der Verbandsvorsteher



Scholten